

# Post-Sportverein Kamp-Lintfort e.V.

Satzung gem. Mitgliederversammlung vom 16.12.2013

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 04.09.1958 gegründete Verein führt den Namen „Post-Sportverein Kamp-Lintfort e.V.“ Er ist Mitglied folgender Verbände bzw. Bünde:

- Kreissportbund Wesel e.V.
- StadtSportVerband Kamp-Lintfort e.V.
- Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.
- Rheinischer Schützenbund 1872 e.V.
- Cheerleading und Cheerdance Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter Nr. VR 21053 eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Kamp-Lintfort verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verwendung erfolgt jeweils zeitnah. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, können Aufwandsentschädigungen gem. Ehrenamtsparagraf nach § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes an Personen gezahlt werden, die im Sinne des Vereins tätig sind.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimm- und Wahlrechts auf andere Personen ist nicht möglich.
2. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Rechts- und Ordnungsmaßnahmen vom geschäftsführenden Vorstand verhängt werden:

- a.) Ermahnung, Verwarnung, Verweis
- b.) angemessene Geldbuße
- c.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- d.) Vereinsausschluss

Rechts- und Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung auszusprechen. Als Rechtsmittel ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides an gerechnet - schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller / der Antragsstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung ist als Rechtsmittel ein Einspruch zulässig. Über diesen entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a.) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder der Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b.) wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Beiträgen trotz 3. Mahnung,
  - c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d.) wegen unehrenhafter Handlungen.

Gegen den Vereinsausschluss ist das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Vereinsvorsitzenden gegeben. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## § 6 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Sie bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche und sonstige Beiträge werden von der Vereinskasse bzw. den jeweiligen Abteilungen erhoben und verwaltet.

Mitgliedsbeiträge von passiven Mitgliedern, die keiner Abteilung zugeordnet sind, werden durch die Vereinskasse erhoben und verwaltet.

Die Zahlungsweise beträgt:

- a) monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich durch Lastschriftverfahren und Überweisung
  - b) Barzahlung ist ausnahmsweise nur in begründeten Einzelfällen möglich
3. Der Verein kann von seinen Mitgliedern nach Entscheidung des Vorstandes / Abteilungsvorstandes zur Erfüllung seiner Aufgaben eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden verlangen. Im Falle der Nichtableistung wird ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Ersatzgeld je Arbeitsstunde fällig. Die Anzahl der Arbeitsstunden beträgt 10 Stunden je Jahr, das zu zahlende Ersatzgeld je ausgefallener Arbeitsstunde beträgt 10,00 Euro.

## § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet alle 2 Jahre statt und ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b.) Entgegennahme der Jahresabrechnung
  - c.) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - d.) Entlastung des Vorstandes
  - e.) Wahl des Vorstandes
  - f.) Wahl der Kassenprüfer

- g.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
  - h.) Bestätigung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
  - i.) Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins und deren Änderungen
  - j.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss die entsprechenden Punkte gem. Absatz 1 sowie die aktuell zu behandelnden Punkte enthalten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Wochen schriftlich per Brief oder e-mail und durch Aushang erfolgen.
6. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter 50 % der erschienenen Mitglieder absinkt.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Voraussetzung dazu ist die entsprechende Ankündigung zur Satzungsänderung in der Einladung zur ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, sie als Tagesordnungspunkte aufzunehmen.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
    - dem Vorsitzenden
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Schatzmeister
    - dem Geschäftsführer
  - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
  - den Abteilungsleitern
  - dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
  - dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
  3. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter werden auf dem Vereinsjugendtag von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 5, Ziffer 2 der Jugendordnung). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
  4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
  5. Aufgabe des Gesamtvorstandes ist insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er informiert laufend den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit und wichtige aktuelle Ereignisse.
  7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
  8. Der geschäftsführende Vorstand und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## § 11 Jugend des Vereins

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Post-Sportvereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird durch die Jugend des Vereins beim Jugendtag beschlossen, sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung

## § 12 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann nach Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer des Vereins einberufen.
3. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Bestätigung des Gesamtvorstandes.

## § 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen derzeit folgende Abteilungen:
  - Abteilung Tischtennis
  - Abteilung Schießen
  - Abteilung Cheerleading

Im Bedarfsfall werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes weitere Abteilungen gegründet.

2. Die Abteilungen werden durch ihre Leiter, den Stellvertretern und Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Kassenführung der Abteilungen kann vom Schatzmeister des Vereins jederzeit eingesehen und geprüft werden.

## § 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 15 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die jeweiligen Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

## § 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch jeweils zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins bzw. den Abteilungsversammlungen gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters bzw. Kassenführers.

## §17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Jugendordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag des Vereins beschlossen und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## § 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gefordert haben
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den

StadtSportVerband Kamp-Lintfort e.V.  
Postfach 101470  
47459 Kamp-Lintfort

mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.12.2013 einstimmig beschlossen.

Manfred Klessa

.....

1. Vorsitzender

Anna Marsula

.....

Protokollführerin

Vereinsstempel